



Hinweise zum Versicherungsschutz

Nach Angabe der DGUV des Deutschen Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind Begleitpersonen dann als Schulweghelfer und Schulbusbegleiter versichert, wenn Sie im Auftrag der Schule handeln.

Der Versicherungsschutz gilt dabei auch bei der Ausbildung zum Schulweghelfer und auf allen damit zusammenhängenden Wegen¹.

Richten Sie den »Laufbus« deshalb als offizielles Schulprojekt ein und lassen Sie sich den Versicherungsschutz am besten noch einmal schriftlich von Ihrer zuständigen Unfallkasse bestätigen. Die Unfallkassen können Ihnen auch mitteilen, ob die Busbegleitung eine besondere Bestätigung durch die Schule benötigt.

Unter www.dguv.de/inhalt/BGuUK/unfallkassen/index.jsp finden Sie schnell heraus, welche Unfallkasse für Sie zuständig ist.

¹ <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/SI-8004.pdf>